Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Abschrift eines Schreibens des B. Mengaud, Ministers der Frankenrepublik in der Schweiz, an die Verwaltungskammer von Solothurn

Autor: Mengaud, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittelbare Gemeinschaft mit Rhätien Statt haben könne: Koch bringt noch andere wichtige Gründe wider den Antrag vor, so daß derselbe zurückgenommen wird.

Abschrift eines Schreibens des B. Mengaud, Ministers der Frankenrepublik in der Schweiz, an die Verwaltungskammer von Solothurn.

Bürger!

Es verlautet, man habe in einer eurer Sitzungen zu Gunsten einiger Privatpersonen eurer Gemeinde, meinen Namen vorgeschüzt, damit diese Menschen, von beträchtlichem Vermögen, denjenigen Antheil an der Contribution nicht bezahlen dürften, den sie doch billig zur Ergänzung der verlangten Summe beitragen sollten: es heißt, man sey kühn genug gewesen, sich sogar auf einen Befehl von mir zu berufen, und zu sagen: der Minister will es so.

Bürger! ich lade euch ein, die Proclamationen des Commissairs Lecarlier und des Generals Schauenburg noch einmal zu lesen: dort werdet ihr meine Unterschrift nicht finden; und das ist hinreichend um zu zeigen, daß ich weder Recht noch Vollmacht habe, dem Geiste eben dieser Proclamationen auf irgend eine Weise zu widersprechen. Die Contribution, welche diese beiden Agenten der Regierung euch auferlegt haben, schlägt einzig und allein in ihr Fach ein, und alles, was ich in dieser Rücksicht mir hätte erlauben können, wäre das gewesen, daß ich die mir dargebrachten Beschwerdeschriften ihnen zugestellt hätte.

Uebrigens bin ich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, so wie mit den Regeln des Wohlstandes zu gut bekannt, als daß ich gleich einem türkischen Bassa zu einem souverainen und unabhängigen Volke sprechen sollte; und daraus, daß ich gegen eure Oligarchen, um sie zur Vermeidung eines Bürgerkrieges zu vermögen, diejenige Sprache führte, die sich für sie schikte, folgt gar nicht, daß ich die Achtung vergessen habe, die freien und zum gesezlichen Genusse ihrer natürlichen Rechte vereinigten Bürgern gebührt. Wenn man euch also sagt, daß ich dies oder jenes befohlen habe, daß ich es so oder so wolle; Bürger, so werdet ihr mich verbinden, wenn ihr erst Nachricht einziehet, ob ich noch bei mir selber oder im Tollhause bin.

Ueberdas hat in allen Umständen, wo ich meinem Amte und den Grenzen meiner Minister-Vollmacht zufolge handeln darf, durchaus gar kein fremder Einfluß auf Grundsätze und Volkswohlfahrt Statt, und ich nehme keine Rükksicht auf Einzelne, sondern auf das allgemeine Beste. Mein politisches Benehmen und mein Privatbetragen in der Schweiz beweisen das zur Genüge.

Arau den 11. Floreal im 6. Jahre der Frankenrepublik.

Unterzeichnet J. Mengaud.

Luzern vom 9ten May.

Vorgestern Nachts wurden die BB. Marschall Sonnenberg, ein Greis von 80, Marschall Göldin ein Greis von 76; Alt Rathsherr Meyer von Oberstaad, ein Greis von 74 Jahren; Alt Bauherr Schuhmacher 60 und Altpannerherr Schwyzer von Buonaas 57 Jahr alt, aufgehoben, und gestern morgens früh durch fränkische Husaren nach Hüningen oder Strasburg abgeführt. —

Heute wird in Unterwalden nid dem Wald eine Landgemeine gehalten, um die neue helvetische Constitution anzunehmen oder zu verwerfen, man zweifelt nicht, daß das erstere geschehen werde, besonders da Ury und Schwyz vorangegangen sind.

Zürich vom 11ten.

Mündlichen Erzählungen zufolge, enthält die von dem Obergeneral Schauenburg dem Lande Glarus zugestandene Kapitulation folgende Bedingungen:

1. Nimmt Glarus die neue helvetische Constitution an.
2. Behalten sie alle Waffen und
3. Kommen keine fränkischen Truppen in das Land.

Diese Kapitulation wurde zu Einsiedeln Donnerstags den 3ten dieß abgeschlossen.

Ganz gleichlautend sind die mit Schwyz abgeschlossenen Punkte, ausgenommen, daß die freie und ganz ungehinderte Ausübung der katholischen Religion ausdrücklich zugesichert wurde. —

Heute ist ein Bataillon Franken wieder durch unsere Stadt marschiert, es soll ins Solothurnische bestimmt seyn, wo in vielen Dörfern die Freiheitsbäume umgehauen und bedeutende Unruhen ausgebrochen seyn sollen.